



RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW

14. Jahrgang · August 1993

4

Berichte und Informationen des Deutschen Richterbundes Nordrhein-Westfalen



Landesvertreter-Versammlung in Münster

Inhalt:

Kommentar	Seite
Berichte von der Landesvertreter-Versammlung	4
Alles was Recht ist	4
Richterbund und Ministerium	4
Verbands-Interna vom Nachmittag	6
Aus der StA-Kommission	7
Aus den Kommissionen des DRB	8
Presseerklärung	8
Ergebnisse der StA-Wahlen	8
Aus der Finanzgerichtsbarkeit	9
Partnerland Brandenburg	9
Ist Land in Sicht?	10
Steuerhinweise	11
Abordnung aus NRW nach Brandenburg sind unverzichtbar	11
Erfahrungsbericht aus Brandenburg	12
Offener Brief des RR Paderborn an dem JM	13
Bericht vom EDV-Gerichtstag	14
Strafprozeß am Ende?	15
Aus der Bezirksgruppe Düsseldorf	15
Neue Beihilferegelung	16

ROBEN
SEIT 1880
L. Eggert
Mundsburger Damm 4
Postfach 763208
22071 Hamburg
Tel. (040) 2201887
Fax (040) 2273422
Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an.



Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 225 68

Redaktion:
Werner Batzke (RAG), Margret Dichter (RiLG); Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (StAin); Erwin Golumbeck (StA); Roswitha Müller-Piepenkötter (RiOLG); Elke Radtke (RiLG); Hansjörg Strohmeyer (R); Gisela Wohlgemuth (RiOLG); Manfred Wucherpfennig (RLG).

Verlag, Druck und Anzeigenverwaltung:

VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278, 40231 Düsseldorf, Postfach 105153, 40042 Düsseldorf, Tel. Sammel-Nr. (0211) 7357-0, Telefax (0211) 7357223, Anzeigentarif Nr. 10 vom 1. Oktober 1992

Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 21,— DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095) Konto-Nr. 70227 — auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:

Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild: M. Brors, Münster

Fotos im Heft: VRLG Ibo Minssen, Köln

Alles was Recht ist

von Horst Neumann

Unter diesem Titel findet anlässlich des 1200jährigen Jubiläums der Stadt Münster eine Ausstellung zur Geschichte des Gerichtswesens im Landgericht Münster statt; unter diesen Satz stellte der Vorsitzende des Landesverbandes NRW des DRB, Burkhard Treese, seine Eröffnungsansprache der diesjährigen Landesvertreterversammlung in Münster.

Alles was Recht ist: auch im Strafprozeß, wenn — Befangenheitsanträge gestellt werden können, um das Verfahren zu verzögern, — auf den Gründen der Ablehnungsanträge neue Befangenheitsanträge gestützt werden können, — der Staatsanwalt oder Richter mit einer Strafanzeige als Mittel der Verteidigung überzogen werden kann, — Beweisanträge und insbesondere Auslandszeugen bis zuletzt zurückgehalten werden können, — Verteidigungsstrategien zur Verunsicherung von Zeugen und Verfahrensbeteiligten eingeübt und angewandt werden können, — Vereinbarungen zugelassen werden, die die Position des Verletzten nicht ausreichend berücksichtigen oder hinter verschlossenen Türen ausgehandelt werden usw.?

In diesem Spannungsfeld findet Strafprozeß statt. Er verlangt von der rechtsprechenden Gewalt Frauen und Männer, die bereit sind, diese Spannungen auszuhalten. Im Rahmen knapper werdender Ressourcen bedarf es nicht nur der Stütze durch die revisionsgerichtliche Rechtsprechung, die manchmal die Anforderungen an die schriftlichen Urteilsgründe zu überziehen scheint, sondern auch der Wertschätzung und des Wichtignehmens durch den Gesetzgeber und den obersten Dienstherrn.

Hierfür scheint dem Justizminister des Landes NW, Dr. Rolf Krumsiek, die Antenne abhanden gekommen zu sein. Denn sonst wäre er oder im Falle seiner begründeten Verhinderung sein von ihm vertretenes Ministerium der Landesvertreterversammlung der Richter und Staatsanwälte nicht ferngeblieben.

Aber auch die Gesetzgebung hat den als Strafrichter tätigen Kollegen mit dem Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 nicht weniger, sondern eher mehr Arbeit gebracht. Die Erhöhung der Strafgewalt des Amtsrichters von drei auf vier Jahre führt durch das zusätzliche Rechtsmittel der Berufung zu Mehraufwand und die Änderung von § 25 Nr. 2 und 3 GVG zur Verschiebung des Anklageverhaltens der Staatsanwaltschaften vom Schöffengericht an den Strafeinzelrichter. Wie soll der Einzelrichter in Strafsachen, dessen Pensum in Ds-Sachen nach den Beschlüssen der Gesamtkommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsrechnung nicht verändert und deren Beschlüsse im Lande NW umgesetzt werden sollen — wie der Justizminister der Bezirksgruppe Mönchengladbach unter dem 16. 7. 1993 mitgeteilt hat —, ein solches Pensum unter Beachtung der Interessen des Angeklagten schaffen? Die Begründung des Gesetzgebers, die Mehrarbeit werde durch die entfallende Beratung mit den Laienrichtern (BT-Drucks, 12/1217, S. 46) aufgefangen, deutet an, daß er eher an eine Rechtsprechungsmaschine denkt als an eine Persönlichkeit, die die Beweise und die in den Plädoyers vorgebrachten Argumente ordnet, würdigt und überdenkt. Gerade in Verfahren mit einer höheren Straferwartung benötigt auch der Strafeinzelrichter ausreichende Zeit des Bedenkens. Dies entspricht eher dem Recht des Angeklagten.

Alles was Recht ist: ein Anspruch, der jeden Rechtsanwender fordert. Rechtsanwalt Dr. Krekeler äußerte sich anlässlich der Podiumsdiskussion zum Thema „Strafprozeß am Ende?“. Die StPO ist vergleichbar einem Klavier, auf dem man verstehen muß zu spielen. Es gibt unterschiedlich gute Spieler und Klavierstimmer.

Im Interesse des staatlichen Strafanspruchs und des Angeklagten sollten sich die Staatsanwälte und Richter bemühen, gute Spieler zu sein. Hierzu gehört regelmäßige Fortbildung — natürlich auch die erforderliche Zeit — und ein offenes Ohr für den angeklagten Menschen. Der Gesetzgeber sollte ein guter Stimmer sein und das Klavier nicht durch Herumreformieren verstimmen. Eine durchdachte umfassende Lösung ist bei weitem besser als das, was das Rechtspflegeentlastungsgesetz gebracht hat.

Hier könnte und sollte der DRB als Berufsverband mit eigenen umfassenden Reformüberlegungen tätig werden.

Berichte von der Landesvertreter-Versammlung

Alles was Recht ist!

Alles was Recht ist! Dies war das Thema einer rechtshistorischen Ausstellung im LG Münster und so lautete auch das Leitmotiv der diesjährigen Landesvertreterversammlung sowie der Gesamtvorstandssitzung des Landesverbandes NW des DRB am 24./25. Juni 1993 in Münster.

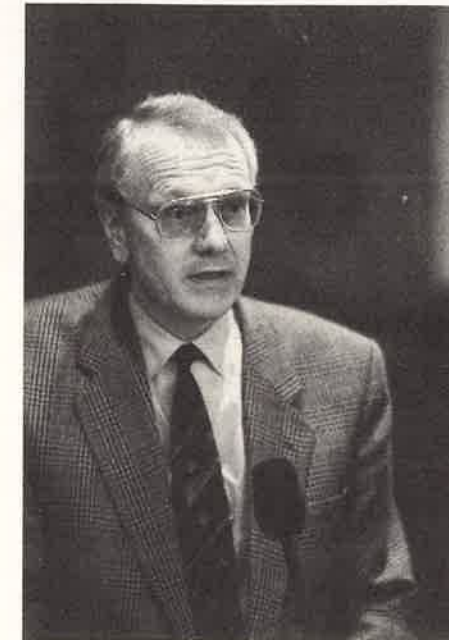
Alles was Recht ist! Dies war weniger ein leidvoller Stoßseufzer über die jüngst hinzunehmenden Nackenschläge für den DRB bei der Durchsetzung vor allem richterlicher Interessen (Stichwort: Rechtspflegeentlastungsgesetz) als vielmehr richtungsweisendes Motto für eine selbstkritische Auseinandersetzung mit den zukünftigen Aufgaben und Herausforderungen des Richterbundes bei der (Neu-)Gestaltung von Justizalltag und -organisation.

Neben den noch nicht einheitlich zu bewertenden Auswirkungen des „Entlastungsgesetzes“ stand insbesondere die Diskussion um die Entwicklung eines schlüssigen, praxisnahen Gesamtkonzeptes für eine flächendeckende und anwenderorientierte EDV am Arbeitsplatz im Mittelpunkt der Sitzung des Gesamtvorstandes. Auch die Notwendigkeit der Beibehaltung des sog. Amtsrichterprivilegs bei der Besetzung von R2-Besoldungsstellen an den Amtsgerichten wurde deutlich gemacht.

Alles was Recht ist! Mit diesen Worten gratulierte der Landesvorsitzende Burkhard Treese nicht nur der Gastgeber-Stadt zu ihrem 1200jährigen Stadtjubiläum, sondern begrüßte auch die zahlreichen Gäste der Landesvertreterversammlung, die sich im Tagungssaal des alten Rathauses eingefunden hatten. Einen Vertreter des Justizministeriums konnte er dabei allerdings ebensowenig begrüßen wie den Justizminister Dr. Krumsiek selbst. Und daß, obwohl ihm ein Erscheinen nicht schwer gemacht worden ist; wohnt er doch in Münster.

So sah sich Treese in Anlehnung an eine Inschrift im nebenan gelegenen Friedenssaal zu der Feststellung veranlaßt: „diligite iustitiam, qui delicatis teram“, was er in freier Übersetzung etwa so verstanden wissen wollte: „Lieben Sie die Justiz, Herr Minister, die in ihrem Land Recht spricht! Manchmal täte den Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten unseres Landes ein wenig mehr an der Liebe und Hochachtung gut, für die im Übermaß geleistete Arbeit.“

Die in Münster diesbezüglich selbstgewählte Zurückhaltung des Justizministeriums war daher auch Gegenstand des Grußwortes des Bundesvorsitzenden Rainer Voss. Er brachte seine Verständnislosigkeit über dessen Verhalten zum Ausdruck und bedauerte, daß seine



beabsichtigte „Kritik insbesondere auch am Verhalten unseres Justizministers“ nunmehr „keinen unmittelbaren Adressaten“ hatte. Dennoch nahm er die Gelegenheit zu einigen Anmerkungen das Rechtspflegeentlastungsgesetz betreffend wahr und machte deutlich, daß „schon die Heimlichkeit, mit der die Initiative vor rund 2 Jahren vorbereitet worden war“ aber auch „die Unehrlichkeit der Begründung des Gesetzes viele Kolleginnen und Kollegen zutiefst enttäuscht, ja verbittert habe“. Er fuhr fort, „schon die Bezeichnung ‚Entlastungsgesetz‘ ist ein typisches Produkt gängiger, im politischen Alltag anscheinend üblich werdender Schönrede. Das Gesetz vermindert die Anzahl der Verfahren nicht um ein einziges, es schafft sogar — im Strafbereich mehr Verfahren als es bei der ursprünglichen Gesetzeslage geben würde. Das Vorhaben war in Wahrheit einzig und allein darauf angelegt die vorhandene Belastung der Gerichte durch Verschiebung der Prozeßmenge zwischen den Instanzen statistisch herunterzurechnen. Die Verärgerung darüber, wie mit der Justiz umgegangen wird, welcher Stellenwert ihr von der Politik eingeräumt wurde, ist bei vielen Kolleginnen und Kollegen gewaltig. Dennoch — und darauf wies Voss ausdrücklich noch einmal hin — „der Deutsche Richterbund hat keinen zumutbaren Versuch unterlassen, das ‚Entlastungs‘-Gesetz zu einem wirklich entlastenden Gesetz zu machen oder zu-

mindest seine gravierendsten Negativpunkte zu verhindern.“

Zur Arbeit der sog. Pensenkommission der Justizministerkonferenz sagte Voss: „Mit den Vorschlägen der Pensenkommission wird sich der DRB nicht zufrieden geben. Wir haben die Justizministerinnen und -minister aufgefordert, die Vorschläge der Kommission nicht zu übernehmen. Welche Vorstellungen über richterliche Arbeitsweise herrschen eigentlich in dieser Kommission, in der einige Bundesländer bemerkenswerterweise nur durch Beamte des gehobenen Dienstes vertreten sind?“

Er schloß seine von breiter Zustimmung getragene Rede mit der Aufforderung an die Kolleginnen und Kollegen, nach dem „Nichts-erreicht-haben“ im Falle des Entlastungsgesetzes nunmehr nicht in eine „Es-nutzt-ja-doch-nichts-Haltung“ zu verfallen, sondern dies im Gegenteil zum Anlaß zu nehmen, die Arbeit des DRB durch solidarisches Verhalten und ein offenes Bekenntnis zu unterstützen. „Es geht um die Bewahrung der Richterschaft als unabhängige Dritte Gewalt.“

— Alles was Recht ist! —

Dieser Ausspruch galt auch für die im Anschluß an die Eröffnungsreden und die Podiumsdiskussion im verbandspolitischen Teil der Veranstaltung stattfindende Erörterung der erforderlichen Beitragsanpassungen um 40,— DM. Die zunächst noch erheiternden, in ihrem weiteren Verlauf aber zunehmend auf Unverständnis stoßenden Diskussionsbeiträge einzelner Delegierter wurden stellenweise mit einer Hingabe geführt, als stünde die Daseinsberechtigung des Richterbundes an sich zur Debatte. Von der psychologischen Wirkung des Durchbrechens der 200-DM-Schallmauer war ebenso die Rede wie von der finanziellen Überforderung der Mitglieder und einer deshalb zu befürchtenden Austrittswelle, weil das Argument der steuerlichen Absetzbarkeit des Beitrages nur ein schwacher Trost sei.

„Das darf doch nicht wahr sein“, ist man da als Tagungsneuling und im verbandspolitischen Tagesgeschäft „Unbelecker“ versucht zu sagen. Kein Wort von der Unentbehrlichkeit einer Berufsorganisation zur Wahrung und Repräsentation berufsspezifischer Interessen. So vermochten denn auch weniger die Hinweise auf die Errungenschaften der Vergangenheit, als vielmehr die — wenig ernst gemeinte — Aufforderung eines Delegierten, für jede weitere angebrochene Viertelstunde der Diskussion die Beiträge nochmals um 10,— DM zu erhöhen, dem Streit ein abruptes aber letztlich zustimmendes Ende zu bereiten.

Alles was Recht ist! — galt schließlich auch und ganz besonders für den Rahmen, den die Stadt Münster für diese Veranstaltung im Jahre ihres 1200jährigen Bestehens bot. In einer anderen Stadt Nordrhein-Westfalens sind Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Justiz so eng und weithin sichtbar mit einander verbunden. So läßt sich der Bogen ausgehend vom Westfälischen Frieden des Jahres 1648 über die zahlreichen hochrangigen Einrichtungen der Justiz (OVG, Verfassungsgerichtshof) bis hin zur größten juristischen Fakultät des Landes spannen. Nicht von ungefähr lautet ein Beiname Münsters daher „Heimliche Hauptstadt des Rechts in NRW“.

Richterbund und Ministerium

Nachdem der Justizminister Dr. Rolf Krumsiek in den beiden letzten Jahren der Einladung zur Landesdelegiertenversammlung gefolgt war und sich als interessierter Gast gezeigt hatte, erging auch in diesem Jahr an ihn wieder die übliche Einladung. Wegen eines SPD-Sonderparteitages erteilte er eine Absage. So weit, so gut. Die nächste Überraschung war jedoch fällig, als sich RiStA um einen Vorabdruck des Grußwortes bemühte in der sicheren Erwartung, ein anderer kompetenter Vertreter des Hauses würde statt des Ministers teilnehmen. Kein Grußwort — kein Teilnehmer! so das Ergebnis der Nachfrage. Hingegen ließ es sich der Oberbürgermeister der Stadt Münster nicht nehmen, ein Grußwort an die Delegierten zu richten und auf die Bedeutung der Justiz und die Verbundenheit mit der Stadt hinzuweisen.

Da drängt sich nach Verabschiedung des Rechtspflegeentlastungsgesetzes der Verdacht auf, daß jedenfalls derzeit der Richterbund kein Ohr für die Interessen der durch das Entlastungsgesetz belasteten Kolleginnen und Kollegen im Ministerium findet. So fand auch die Kritik

In den zahlreichen alteingessenen Gastwirtschaften wie in den ausgefallenen Studentenkneipen wick das Tagesgeschäft dann zunehmend der Erinnerung manch eines Teilnehmers an seine eigene Studentenzeit in dieser Stadt, als noch ganz andere (Rechts-)Probleme das Denken beherrschten. Höhepunkt war daher zweifellos für viele der Empfang durch die Bürgermeisterin der Stadt Münster Tüns im alten Friedenssaal des Rathauses und die anschließende Eintragung in Gästebuch der Stadt.

Alles was Recht ist! — aber die nächste Landesvertreterversammlung kommt bestimmt — hoffentlich dann auch der Justizminister.

des Bundesvorsitzenden Rainer Voss über „Heimlichkeit der Beratungen, Etikettenschwindel und mangelnde Berücksichtigung von Forschungsergebnissen“ nur das Gehör der Betroffenen selbst. Die Haltung des Ministers bei der Festsetzung des Amtsrichter-Pensenschlüssels — RiStA berichtete hierüber in Heft 3/93 — gibt auch nicht Anlaß zu der Hoffnung, daß eine Entlastung beabsichtigt ist.

War die Basis, die ihre Zeit in die Mehrarbeit investiert hat, vielleicht zu schweigsam während und nach den Beratungen zum Rechtspflegeentlastungsgesetz? Bedarf es tatsächlich immer erst lautstarker Proteste, um an die Fürsorgepflicht des Dienstherrn zu erinnern? Deutlich zu spüren war, daß die Kolleginnen und Kollegen sich mit ihren Sorgen und der Mehrbelastung allein gelassen fühlten.

Der Eindruck war vorherrschend, daß der Justizminister das Gesetz durchgebracht hat und dazu den Richterbund pflichtgemäß angehört hat. Dieser (Mohr) hat seine Schuldigkeit getan und kann jetzt sehen, wo der Minister bleibt.

Strafprozeß am Ende?

Diese Frage wurde auf der LVV in Münster unter der Leitung von StA Ludger Thiemann, Münster, z. Zt. Bielefeld, lebhaft diskutiert. Für das Podium konnten ebenfalls sachkundige Teilnehmer gewonnen werden, die sich mit dem Thema aus unterschiedlicher Sichtweise beschäftigt haben.

VRLG Dr. Hans-Peter Brause, Darmstadt, z. Zt. JM Thüringen, und StA Heribert Beck, Münster, verfügen über eigene leidvolle Erfahrungen mit Prozessen, insbesondere auf dem Gebiet der Schwerekriminalität, die durch zahlreiche Aussetzungs-, Befangenheits- und Beweisangebote kaum noch zu beenden sind. RAuN Dr. Wilhelm Krekeler, Dortmund, beleuchtete das Thema aus

der Sicht eines Verteidigers. Rechtsreferendar und Doktorand Uwe Römbke, Bochum, stellte u. a. die Ergebnisse seiner im Rahmen der Dissertation zum Ablehnungsgrund der Prozeßverschleppung an vier Landgerichten durchgeführten Richterbefragung vor.

Bereits zu Beginn der Diskussion zeigte sich, daß das Thema zu Recht mit einem Fragezeichen versehen worden

Fundsache

„Jeder muß den Eindruck haben, daß er etwas überlastet ist. Dann ist die Sache richtig.“

Der Münsteraner Regierungspräsident und Berater des Thüringer Innenministeriums Schleberger zur Personalausstattung im öffentlichen Dienst.

war, denn noch bewältigt die Strafjustiz ihre Aufgaben, wenngleich man überwiegend der Meinung war, es sei „fünf vor zwölf“. Gänzlich unterschiedlich wurde im Podium jedoch die Frage nach der Ursache von immer längeren Prozessen und damit verbundenen anwachsenden Aktenbergen beantwortet.

Dr. Krekeler sah den Grund in der „inflationären Entwicklung des materiellen Strafrechts“. Zunehmend erliege der Staat der Versuchung, gesellschaftliche Probleme (Umwelt, Drogen, Gewaltbereitschaft) mit dem Mittel des Strafrechts zu bekämpfen, statt die Ursachen anzugehen, wobei der Gesetzgeber oftmals nachlässig arbeite. Die Aufweichung des Bestimmtheitsgrundsatzes mit der Folge von Schwierigkeiten bei Rechtsanwendung und Beweisführung und damit zwangsläufig längere Prozessen sei zu beobachten.

Demgegenüber sahen die übrigen Podiumsteilnehmer in erster Linie als verantwortlich diejenigen Verteidiger an, die sich als „Urteilsverhinderungsstrategen“ aufgerufen sehen. In der oftmals zu beobachtenden Identifikation zwischen Verteidiger und Angeklagten, besonders im Bereich der Schwerekriminalität (Betäubungsmitteldelikte, bandenmäßige Begehung von Diebstahl und Raub etc.), und der damit einhergehenden Aufkündigung des Selbstverständnisses des Verteidigers als unabhängiges Organ der Rechtspflege, sind nach Auffassung von StA Beck die Wurzeln des Übels zu suchen.

In der Diskussion wurde diese Ansicht lebhaft aufgegriffen. VRLG Nüsse, Dortmund, der in der Vernachlässigung des § 1 BRAO eine der zentralen Grundlagen der StPO erschüttert sah, verwies zu Recht darauf, daß gegenüber dieser Entwicklung Standesrecht und materielles Strafrecht versagen müßten, da sich die Verteidiger i. d. R. auf dem Boden der StPO bewegten.

Einen breiten Raum nahmen dementsprechend die Vorschläge zur Änderung der StPO ein, wobei man sich einig war, daß keinesfalls grundlegende Verfahrensrechte des Beschuldigten zugunsten einer Beschleunigung des Verfahrens aufgekündigt werden dürften.

Rechtsreferendar Römbke sah in § 246 Abs. 1 StPO den Ansatzpunkt für



Dr. Krekeler, Dr. Brause, Beck.

eine Lösung. In der geltenden Fassung bestehe die Vorschrift i. d. R. einer Ablehnung eines Beweisantrages wegen Prozeßverschleppung entgegen.

VRLG Dr. Brause setzte sich ebenfalls für eine Änderung dieser Vorschrift dahingehend ein, daß ein Verteidiger zur Vermeidung der Ablehnung der Anträge verpflichtet werden müsse, unverzüglich sämtliche Beweisanträge nach Bekanntwerden des Beweismittels zu stellen. Zwar lasse sich hierdurch nicht verhindern, daß ein Gericht mit Anträgen „zugeschüttet“ würde, gleichwohl sei damit eine Entlastung verbunden, da sich das Gericht auf eine weitere Planung des Prozesses einrichten könne.

Zur Straffung des Prozesses würde auch die Einschränkung des Unmittelbarkeits- und Mündlichkeitsgrundsatzes beitragen (Erweiterung des § 256 StPO auf allgemein vereidigte Sachverständige, Verlesbarkeit von polizeilichen Protokollen wurden als Beispiel genannt).

Breite Zustimmung fand Dr. Brause mit seiner Forderung nach einem Umdenken bei den Revisionsgerichten. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb bei Strafurteilen im Vergleich zu Zivilurteilen ein wesentlich höherer Überprüfungsmaßstab angelegt werde. Mit Wohlwollen wurde auch sein Vorschlag zur Änderung der Besetzung von Bundesrichterstellen aufgenommen. Statt mit Theoretikern sollten diese Stellen mit langjährig erfahrenen erstinstanzlichen Richtern besetzt werden.

Viel Gesprächsstoff lieferte auch Dr. Krekeler mit seinen Vorstellungen, die zu einer Neuauflage der Diskussion über Absprachen im Strafprozeß Anlaß gaben. Neben einer restriktiveren Handhabung bei der Anordnung der Untersuchungshaft schlug er Erörterungstermine im Ermittlungs- und Hauptverfahren

vor, bei denen der Prozeßstoff mit Beschuldigten und Verteidiger besprochen werden solle. Bereits hier könnten verfahrensbeschränkende oder -abschließende Maßnahmen beschlossen werden. Im Ermittlungsverfahren gestellte Beweisanträge müßten von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich beschieden werden. Desweiteren sollten Möglichkeiten geschaffen werden, eine Hauptverhandlung ohne Beweisaufnahme durchzuführen. Von Seiten der Diskussionsteilnehmer wurde vor einem obligatorischen Erörterungstermin gewarnt. Angesichts der zu erwartenden Ergebnisse sei der Zeitaufwand zu hoch (so stvLOStA Dr. Wäscher, Krefeld). Auch wurde vor dem Eindruck der Klängelei in Großverfahren gewarnt, der bei Absprachen außerhalb der Hauptverhandlung entstehen könne (StA Golumbeck, Düsseldorf). VRLG Schiller, Duisburg, sah die Gefahr, daß Verteidiger in solchen Terminen „Fußangeln legen könnten“.

Mehrere Teilnehmer äußerten die Befürchtung, die Verwirklichung der Thesen Dr. Krekeler könnte zu einer Aushöhung der Hauptverhandlung führen. Eine Verhandlung, in der nur noch Protokolle verlesen würden, sei nicht erstrebenswert.

Gegen die förmliche Bescheidung von Beweisanträgen im Ermittlungsverfahren wandte sich StA Beck. Dies könne nur Sinn haben, wenn Rechtsbehelfe installiert würden. Belastung statt Entlastung sei die Folge. Eine Beschleunigung des Strafverfahrens sei nur erreichbar, wenn § 244 Absatz 3 StPO grundlegend reformiert würde. Verfahrensrechte des Angeklagten seien nicht unzulässig berührt, wenn Beweisanträge allein nach pflichtgemäßem Ermessen des Gerichts beschieden würden.

Desweiteren forderte er eine Änderung des Instanzenzuges und wies auf

die Regelung bei Jugendverfahren hin. StA Beck appellierte an die Kollegen, gegenüber der Presse nach Prozeßende Verschleppung beim Namen zu nennen. Es müsse klar werden, wer das Geld des Angeklagten oder des Steuerzahlers verschwende.

Als eine Belastung des Gerichts wurde in der Diskussion ferner die strikte 10-Tages-Frist für Verfahrensunterbrechungen genannt. Dr. Brause warnte aber vor der völligen Aufgabe der Frist unter dem Gesichtspunkt der Untersuchungshaft und der Gefahr, daß ein Prozeß aus den Augen verloren gehen könne. RLG Struß, Duisburg, trat für Ausnahmemöglichkeiten, z. B. bei Auslandszeugen, ein.

Aus Zeitgründen mußte die Diskussion abgebrochen werden. Die engagierten Beiträge belegten das große Interesse am Thema. Hoffnung auf schnelle Hilfe durch den Gesetzgeber bestehe nicht angesichts der Übermacht der Anwälte im Rechtsausschuß des Dt. Bundestages. Ein Denkanstoß könnte aber vom Dt. Juristentag 1994 kommen, der sich in der Abteilung Strafrecht mit der Frage der Beschleunigung des Verfahrens befassen wird.

Geburtstage September/Oktober

2. 9. Ferdinand Fischer (60 J.)
6. 9. Dr. Horst Gaebert (60 J.)
7. 9. Heinrich Aurich (80 J.)
9. 9. Raimund Walter (83 J.)
12. 9. Hermann Hahn (65 J.)
Paul Tillmanns (60 J.)
16. 9. Dr. Heinrich Wiesen (65 J.)
18. 9. Norbert Clouth (65 J.)
26. 9. Edmund Hähr (70 J.)
Klaus Arend (60 J.)
27. 9. Johannes Königk (75 J.)
Dr. Wolfgang Volker (60 J.)
29. 9. Dr. Franz Kömhoff (60 J.)
3. 10. Therese Holter (80 J.)
4. 10. Bernhard Drees (81 J.)
Bruno Hotze (60 J.)
Heinz Schetter (60 J.)
6. 10. Dr. Josef Mainz (88 J.)
Dr. Wolfgang Jansen (82 J.)
8. 10. Josef Maxrath (75 J.)
10. 10. Rudolf Corleis (82 J.)
12. 10. Karl Hoeningner (79 J.)
15. 10. Bernhard Thomas (87 J.)
19. 10. Dr. Karldieter Schmidt (60 J.)
22. 10. Dr. Hans-Gerd Feckler (60 J.)
24. 10. Hans Pannhoff (80 J.)
25. 10. Ludwig Dimbeck (76 J.)
Theodor Weber (80 J.)
26. 10. Heinz Josten (83 J.)
Wolfgang Kowallik (82 J.)
Hans Göbel (78 J.)
28. 10. Konrad Deuster (85 J.)
31. 10. Konrad Arps (65 J.)
Hermann Johannemann (60 J.)

Besetzung der StA-Kommission

Der Gesamt-Vorstand besetzte am 24. Juni 1993 die freien Plätze in der StA-Kommission mit den nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen:
OSTAin Elke Huth, Jhg. 1942, GStA D;
StAin Marianne Jösch, Jhg. 1959, StA KR;
StA Rolf-Gert Haferkamp, Jhg. 1948, StA DU;

StA Hartmut Heinrich, Jhg. 1956, StA DO;
StA Volker Schmerfeld-Tophof, Jhg. 1956, StA BO;
StA Winfried Schäfer, Jhg. 1944, StA AC;
StA Johannes Schüler, Jhg. 1952, StA BN.

Ergebnisse der StA-Personalratswahlen

Die Haupt- und Bezirks-Personalräte sind inzwischen in der neuen Besetzung zusammengetreten und haben ihre Vorsitzenden und Vertreter gewählt.

Die Gremien setzen sich wie folgt zusammen:

Hauptpersonalrat

Die sieben Vertreter der DRB-Liste, der Vertreter der Hammer Liste und die drei Vertreter der Kölner Liste haben einstimmig gewählt:
OSTA Joachim Semper (HA) zum Vorsitzenden und
stvLOStA J. H. Schaefer (K) sowie
OSTAin Bettina Schmid-Aretz (D) zu Stellvertretern.

Bezirkspersonalrat Düsseldorf

Gewählt wurden nur Mitglieder der „Gemeinsamen Liste“:
StAin Beate Thiele (D)
— Stellvertreterin —
StA Jürgen Gaszczarz (DU)
StA Michael Tilmanns (W)
— Stellvertreter —
OSTA Jürgen Kapischke (GStA)
— Vorsitzender —
StAin Helga Esser (MG)
StAin Marie-Luise Ols-Stark (KLE)

StAin Marianne Jösch (KR) Bezirks-Personalrat Hamm

Gewählt wurden sechs Kandidaten der „Gemeinsamen Liste“ und ein Vertreter der ÖTV-Liste:
OSTA Hans-Dirk Buhr (BI)
— Vorsitzender —
StAin Angelika Borutta (E)
— Stellvertreterin —
OSTA Bruno Hotze (GStA)
— Stellvertreter —
StA Diethard Höbrink (DO)
OSTA Ulrich Maaß (DO)
StAin Dr. Karin Lohmann (HA)
StA Walther Muggenburg (BO)
StA Dietmar Sauerland (PD)
Bezirks-Personalrat Köln

Gewählt wurden vier Kandidaten/innen der Kölner und drei der Gemeinsamen Liste:
OSTA Stefan Nessler (K)
— Vorsitzender —
StAin Maria-Luise Schröder (BN) —
Stellvertreterin —
StAin Bärbel Mahrle (K)
StA Winfried Schäfer (AC)
StA Hans-Jürgen Dohmen (K)
OSTA Reinhard Kelkel (GStA)
StA Hans-Jürgen Botzem (K)

Der Deutsche Richterbund warnt*): Keine Änderung des Jugendstrafrechts

Wegen des hohen Anteils jugendlicher Täter an rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Straftaten wird in der öffentlichen Diskussion die Wirksamkeit des Jugendstrafrechts in Frage gestellt. Dabei wird vielfach übersehen, daß im Jugendstrafrecht nicht die Vergeltung, sondern die Erziehung mit dem Ziel im Vordergrund steht, jugendliche Straftäter von der Begehung weiterer Straftaten abzubringen und sie wieder in die Gesellschaft einzugliedern. Die geforderte Anhebung der Strafandrohung für jugendliche Täter hat keine zusätzliche abschreckende Wirkung, so abscheulich diese Taten auch sind. Der hier in Betracht kommende Täterkreis läßt sich allein von der Höhe der Strafandrohung nicht beeindrucken. Dies kann besser durch eine rasche und

gründliche Aufklärung sowie eine zügige Aburteilung erreicht werden.

Auch von der Herabsetzung der Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts geht keine abschreckende Wirkung aus. Das geltende Recht läßt bei Tätern, die älter als 18 Jahre sind, eine Beurteilung nach der individuellen Entwicklung zu und eröffnet bereits heute in geeigneten Fällen die Möglichkeit, Erwachsenenstrafrecht anzuwenden.

Öffentliche Aufklärung und sozialpädagogische Maßnahmen können solche Taten eher verhindern. Sie werden deshalb vom Deutschen Richterbund und von allen wichtigen politischen Gruppierungen gefordert.

*) Presseerklärung vom 5. Juli 1993.

Aus den Kommissionen des DRB

Die Richteramtsrechtskommission hat sich 1992 mit den Vorschriften befaßt, welche in den neuen Bundesländern zum Richteramtsrecht erlassen worden sind. So unterzog sie die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums zur Beurteilung von Richtern und Staatsanwälten einer kritischen Würdigung. Insbesondere muß als untragbar angesehen werden, daß diese Vorschrift sowohl für Richter als auch für Rechtspfleger und andere Beamte Geltung haben soll. Das widerspricht der Rechtstellung der Richter als dritte Staatsgewalt nach dem Grundgesetz. Weiterhin sind die besonderen Beurteilungsrichtlinien für Richter auf Probe nach Meinung der Kommission unzulässig, da diese Richter ihre grundgesetzlich garantierte Unabhängigkeit vom ersten Tage ihrer Amtsausübung an haben. Die vorgesehene Beurteilung nach vorgegebenen Kriterien (Kästenbeurteilung) ist nach Meinung der Kommission viel zu undifferenziert. Im übrigen bedarf eine Vielzahl von Einzelvorschriften der Überarbeitung.

Ein im sächsischen Staatsministerium der Justiz erarbeiteter Entwurf einer Beurteilung der Richter und Staatsanwälte läßt die nötige Klarheit darüber vermissen, wer die abgeordneten Richter und Staatsanwälte zu beurteilen hat. Unverständlich erscheint, daß Richter am Amtsgericht 12 Lebensjahre länger der Regelbeurteilung unterliegen sollen als ein Vorsitzender Richter am Landgericht. Hier werden nicht zu begründende Rangverhältnisse geschaffen. Die vorgesehene Regelung, daß der höhere Dienstvorgesetzte die Vorlage eines zu sätzlichen Bewährungsberichts anordnen kann, ist ein klarer Verstoß gegen § 6 Abs. 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen. Gegen diese Vorschrift verstößt auch eine Regelung, wonach eine vorgesetzte Dienstbehörde berechtigt sein soll, eine dienstliche Beurteilung abzuändern.

Angesichts der unterschiedlichen Ausbildungen der Proberichter, welche in den neuen Bundesländern tätig werden, ein Teil davon sind sogenannte Diplom-Juristen nach dem Recht der früheren DDR, der andere Teil Juristen mit zwei Staatsexamina aus den westlichen Bundesländern, legt die Kommission wert darauf, daß unterschiedliche Beurteilungsmaßstäbe für eine Ernennung zum Richter auf Lebenszeit nicht angelegt werden dürfen.

VRLG Ludwig Schiller, Duisburg

AUS DER FINANZGERICHTSBARKEIT

Vorstandswahlen 1993

Die Mitgliederversammlung des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen im Bund Deutscher Finanzrichter hat am 1. März 1993 in Münster mit Wirkung zum 1. Juli 1993 den nachfolgenden neuen Vorstand gewählt:



Vorsitzender:
RFG Rudger
Morsbach,
Jhg. 1950, FG
Düsseldorf

Kassenwart
und ständiger
Vertreter:
RFG Axel
Dabitz,
Jhg. 1956, FG
Düsseldorf



Schriftführer
und weiterer
ständiger
Vertreter:
RFG Bertold
Meyer,
Jhg. 1957, FG
Düsseldorf

Partnerland Brandenburg

Mitglieder der RiStA-Redaktion haben Mitte Juli 1993 — wie vor 2½ Jahren — erneut dem Justizministerium und den drei Bezirksgerichten in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam einen Besuch abgestattet, um an Ort und Stelle zu erkunden, was aus dem „Unternehmen“ Gerichtshilfe in Brandenburg geworden ist und ob weiterer Bedarf besteht. Bevor über die einzelnen Eindrücke in Heft 5/1993 berichtet wird, vorab zwei Eil-Aufrufe, die uns mit auf den Weg gegeben worden sind:

Appell

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
in diesen Wochen sind eine Reihe von R2- und R3-Stellen im Land Brandenburg ausgeschrieben worden. Die Justiz des Landes steht vor dem Übergang zum GVG-System und findet damit ihre endgültigen Strukturen. Am 1. 12. 1993 nimmt das Brandenburgische OLG in der Stadt Brandenburg an der Havel den Rechtsprechungsbetrieb auf. Die Bezirksgerichte in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam werden als Landgerichte fortgeführt. Ein viertes Landgericht entsteht in Neuruppin. Das Land BRA braucht mit dieser Neuordnung seiner Justiz u. a. Vorsitzende Richter am OLG und an den Landgerichten sowie beisitzende Richter am OLG.

Für mich nicht ganz verständlich ist die vergleichsweise schwächere Reaktion auf die Ausschreibung von R2-Stellen am Brandenburgischen OLG und an den Landgerichten. Ich möchte Ihr Augenmerk darauf richten, daß sich hier geeigneten Richterinnen und Richtern ein bemerkenswertes Wirkungsfeld eröffnet. Die Aufbausituation, die das Land auch im Justizbereich weiterhin prägt, erfordert Einsatz und Durchhaltungsvermögen, führt aber auch zu berei-

chernden Erfahrungen und beruflicher Befriedigung. Die Stadt Brandenburg ist eine Stadt mit mehr als 1000jähriger Geschichte, in wald- und seenreicher Landschaft gelegen, nicht allzu weit von Berlin und Potsdam. In der näheren Umgebung gibt es rege Wohnungsbau-tätigkeit. Richterinnen und Richter, die erfolgreich erprobt sind, haben auch dann gute Aussichten auf eine R2-Stelle, wenn sie in NRW noch nicht „dran“ wären. Für noch nicht erprobte Richterinnen und Richter besteht auch die Möglichkeit, sich an das Brandenburgische OLG abordnen zu lassen, um auf diese Weise für den Justizdienst des Landes BRA erprobt zu werden und so

die Voraussetzungen für eine alsdann erfolgende Übernahme als brandenburgische R2-Richter zu schaffen.

Wenn Sie eine Tätigkeit als Vorsitzenden Richter am LG vorziehen: Es sind derzeit Vorsitzendenstellen in Cottbus, Frankfurt/Oder und Neuruppin ausgeschrieben, alles Städte, die Geschichte und Zukunft haben. Auch für die Vorsitzendenstellen an unseren Landgerichten sollten Sie erfolgreich erprobt sein. Hier können Sie ebenfalls auch schon in jüngeren Jahren als in NRW zum Zuge kommen.

Schicken Sie Ihre Bewerbung an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam. Sie kommen in eine Justiz, in der noch Schwierigkeiten zu überwinden sind, in der sie sich aber wohlfühlen werden. Wenn Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen gern am Telefon zur Verfügung (03381/24585).

Mit kollegialen Grüßen

RBGH Peter Macke, Leiter des „Aufbaustabes OLG“ im JM BRA

Beamtendarlehen
Festzins ab 7,4% (Ges.Laufzeit)

Für alle Beamten a.L. über Lebensversicherung von 10.000,- DM bis 150.000,- DM
Auszahlung ab 97%
effekt. Jahreszins ab 8,14%
Laufzeit: 12-20 Jahre
Beispiel: 30-jähriger Beamter a.L.*

* Laufzeit 20 Jahre	50.000,- monatlich DM 497,50
	150.000,- monatlich DM 1.485,-

• **Verwendung der Überschuss- und Gewinnanteile auch zur Laufzeitverkürzung möglich.**

Sonderkredit zum Ausgleich Ihres Girokontos DM 8.000,- mit DM 126,95. Laufzeit: 84 Mon. Effektiver Jahreszins: 8,92%.

• **Sonderkonditionen auch an Arbeiter u. Angestellte des ö. D.**
• **günstige Hypotheken-Darlehen**

Persönliches Angebot oder telef. Sofortberatung
Nebenberufliche Tätigkeit? Rufen Sie uns an!

Schirmer & Partner
OHG Darlehensvermittlung
26121 Oldenburg · Würzburger Str. 8
Telefon 04 41/98 07 20
Fax 04 41/98 07 219

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit
Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Kleinkredite
Zinssatz 0,5 % p.M.
2 % Bearbeitungsgebühr
Beispiel:
Kreditbetrag DM 10.000,-
Laufzeit 72 Monate
monatliche Rate DM 191,66
effektiver Jahreszins nur 11,9 %



Seit 25 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASELBANK Olivaer Platz 1 · Berlin 15
Postanschrift: 10670 Berlin
Telefon (030) 8837028

Langfristige Darlehen
in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der **Stuttgarter Lebensversicherung**

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 15 Jahre
monatliche Rate DM 460,80 incl. DM 210,80 Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
effektiver Jahreszins 8,1 %

— SPEZIALBANK —
Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Hilfe-Aufruf aus Potsdam

Der Präsident des Bezirksgerichts H. J. Breitkopf, Potsdam, bittet weiterzugeben, daß auch für die am 1. Dezember 1993 am künftigen Landgericht Potsdam zu errichtenden 17 Kammern dringlicher Richterbedarf, insbesondere an Vorsitzenden Richtern, besteht. Breitkopf sind auch erfahrene R1-Richter, die sich einen Vorsitz zutrauen, selbst solche, die sich nur für 6 Monate abordnen lassen können, willkommen. Die Kolleg-innen werden, sofern dazu

bereit, auch in Verwaltungsaufgaben eingebunden. Die Wohnungsfrage ist nicht rosig; doch wird sie durch eine am Bezirksgericht dazu besonders eingesetzte Sachbearbeiterin gelöst. Bislang sind alle abgeordneten Kollegen den dortigen Verhältnissen entsprechend angemessen untergekommen. Beste Behandlung eines jeden, der bereit ist, „mitanzupacken“, und ausgezeichnetes Betriebsklima werden zugesichert. Interessierte mögen in Potsdam am Bezirksgericht unter den Tel.-Nr. (0331) 4361 oder 23996 anrufen.

Ist Land in Sicht?

Die Frage, wie sich unsere in den Osten abgeordneten und versetzten Kollegen und Kolleginnen fühlen, war Gegenstand eines Interviews unseres Redaktionsmitglieds Wohlgemuth mit dem Vizepräsidenten des BezG Frankfurt/Oder Joachim Dönitz, vormals weiterer Aufsichtsführender Richter beim AG Krefeld.

RiStA: Herr Dönitz, Sie sind jetzt seit etwa 2 Jahren beim Bezirksgericht in Frankfurt/Oder tätig. Welches sind Ihre wichtigsten Eindrücke?

Dönitz: Zunächst einmal habe ich viel mehr neue Erfahrungen gemacht als in den 17 Jahren Richtertätigkeit vorher und es sieht so aus, als ob das auch noch eine ganze Zeit andauern wird. So dann habe ich erkennen müssen, daß entgegen meiner anfänglichen Euphorie die Angleichung ostdeutschen Gerichtsalltags an den westdeutschen ein sehr langwieriger Prozeß ist, der vielleicht noch mehr als eine Generation in Anspruch nehmen wird. Schließlich habe ich das Werden und Wachsen einer Kollegialität erlebt, wie ich sie vorher nicht gekannt und auch nicht für möglich gehalten hätte.

RiStA: Und wie äußert sich die?

Dönitz: Ich erlebe tagtäglich beim BezG Frankfurt Meinungsaustausch und Umgang miteinander, wie man ihn sich offener kaum vorstellen kann. Grund hierfür mögen u. a. die Vielschichtigkeit der Richter (gegenwärtig beim BezG Frankfurt: 4 Richter, die von einem Amtsgericht kommen, 3 Landrichter, 4 OLG-Richter, 5 Richter West und 7 Richter Ost) und die gemeinsame Pioniertätigkeit sein. Das hat zu einem ganz spezifischen Teamgeist und zu einem Gesamtverantwortungsbewußtsein auch über das eigene Richterdezernat hinaus geführt, dem sich kaum jemand entziehen kann. Auch die Zusammenarbeit Ost-West (und zwar nicht nur im richterlichen Bereich, sondern bei allen Mitarbeitern) hat eine ganz besondere Qualität.

RiStA: Wie steht es mit dem Arbeitseinsatz?
Dönitz: Hierzu muß ich sagen, daß ich



noch nie so viel gearbeitet habe — und das gilt wohl für alle Wessis im Ost-Einsatz. Es geht viel langsamer vorwärts, als ich das erwartet habe. Die Systeme waren so verschieden, daß man kaum Grundlagen hatte, auf die man aufbauen konnte. Die räumliche Situation war anfangs völlig unzureichend bis katastrophal; die personelle Situation im nichtrichterlichen Bereich ist es heute noch. Wenn vom Wachtmeister bis zum Rechtspfleger niemand da ist, der dem Richter zuarbeiten könnte, merkt man erst, wie wichtig der gesamte Unterbau ist. Bis wir den ersten voll ausgebildeten Rechtspfleger haben werden, dauert es noch 2 ½ Jahre.

RiStA: Wie kommen Sie da überhaupt über die Runden?

Dönitz: Die Rechtsprechung funktioniert dennoch — wohl auch dank des beispielhaften Einsatzes der Westrichter — erstaunlich gut. Erhebliche Schwierigkeiten macht noch die Verwaltung des Justizapparates und der Aufbau durchgehender Strukturen. Frustrierend immer wieder der Vergleich mit NRW, bei dem wir am finanziellen Tropf hängen. Aber gerade die ständigen positi-

ven wie negativen Überraschungen, das immer geforderte Improvisieren, das immer wieder — auch rechtlich — vor neuen Situationen Stehen macht unheimlich viel Spaß und läßt das Gefühl einer Überforderung gar nicht aufkommen. Im übrigen empfindet man bei der täglichen Arbeit immer wieder, daß Richter aus dem Westen bei der Bevölkerung geradezu einen Vertrauensvorschuß genießen, den man bei uns kaum noch zu spüren bekommt. Allerdings sind die Leute besonders sensibel. Als „Besser-Wessi“ kommen sie nicht weit. Sie müssen sich Ihre Autorität immer wieder erarbeiten. Auch das ist, wie ich finde, eine große und schöne Herausforderung.

RiStA: Wie sind denn nun die Perspektiven? Kann NRW in absehbarer Zeit aus seiner Patenschaft entlassen werden?

Dönitz: Finanziell werden alle neuen Länder noch länger der Hilfe der alten Bundesländer bedürfen. Die räumliche Ausstattung der Gerichte im Bezirk Frankfurt ist gegenwärtig passabel. Kopfzerbrechen muß sicherlich machen, daß das Bezirksgericht in den nächsten Jahren in der Richterzahl auf mehr als das Doppelte steigen und in räumlicher Konkurrenz stehen wird mit dem gerade errichteten Oberverwaltungsgericht und der auch gerade neu gegründeten Universität, die auf 10000 Studenten angelegt ist. Die Ausstattung mit Sachmitteln ist westdeutschen Gerichten vergleichbar; die mittlerweile hier vorhandene Bürotechnik könnte bei dem einen oder anderen aus dem Westen Neid hervorrufen. Die personelle Situation ist unterschiedlich zu beurteilen. Im nichtrichterlichen Bereich werden wir noch auf längere Sicht auf die Hilfe westdeutscher Gerichte angewiesen sein.

RiStA: Wie funktioniert denn diese Hilfe?

Dönitz: Bewährt hat sich das Modell der Partnerschaftsgerichte, da über persönliche Erfahrungen in beide Richtungen die Probleme unmittelbar erkannt und angegangen werden können. Dankenswerterweise ist auch bei den Personalräten jetzt ein hohes Maß an good will vorhanden. Das BezG Frankfurt beispielsweise ist so mit den Landgerichten Münster, Essen und Krefeld verbunden.

RiStA: Und wie verhält es sich mit dem weiteren Einsatz von Westrichtern?

Dönitz: Im richterlichen Bereich können die Eingangsämter jetzt und in Zukunft mit nachwachsenden Richtern besetzt werden. Erhebliche Schwierigkeiten werden auftreten, wenn ab Mitte dieses Jahres Beförderungsamter in größerer Zahl zu besetzen sind. Zum einen kehren Westrichter nach Hause zurück, die dann 2 bis 3 Jahre hier gewesen sind und Beförderungsstellen innegehabt haben. Zum anderen können bei größer werdender Richterzahl die neu einzu-

richtenden Beförderungsamter noch nicht mit jungen Ost-Richtern besetzt werden. Daher mein Appell an die Kolleginnen und Kollegen im Westen, die sich für fähig halten, ein Beförderungsamter auszufüllen, aber dort „noch nicht dran“ sind: Wenn Sie Pioniergeist genug haben und sich und Ihrer Familie noch Beweglichkeit abringen können, rufen Sie mich doch in Frankfurt einmal an (Tel.-Nr.: 0335/366-450). Ich werde Ihnen nichts verheimlichen.

RiStA: Wie sind die Aussichten, eine Wohnung zu bekommen? Sind Sie vom Bezirksgericht den Kollegen und Kolleginnen dabei behilflich?

Dönitz: Das ist noch ein wunder Punkt. Die Versorgung mit Wohnraum ist hier sicher nicht weniger prekär als in NRW und das gilt nicht nur für die Wohnqualität. Wir haben aber bisher beim städtischen Wohnungsamt großes Verständnis gefunden. Denn Richter aus dem Westen — das hatte ich so auch nicht erwartet — sind hier hochwillkommen.

RiStA: Daß die Lebensqualität dort noch nicht westlichem Niveau entspricht, ist ja allgemein bekannt. Gibt es aber nicht doch einiges, was zum Wechsel motivieren könnte?

Dönitz: Ich gehe mal davon aus, daß der, der kommen möchte, nicht unbedingt das erwartet, was ihn schon zu Hause umgibt. Hier ist nicht alles, aber noch vieles anders. Da ist zunächst die traumhafte brandenburgische Landschaft mit unzähligen Kulturdenkmälern zu entdecken. Die unmittelbare Nähe zu Polen bringt eine Menge Probleme; aber man hat auch die Hand am Puls der Zeit. Frankfurt selbst ist vielleicht noch keine strahlende Schönheit, aber eine Stadt im Aufbau mit einem kulturellen Angebot (u. a. Theater, Konzerthalle, Kabarett), von dem manche westliche Stadt vergleichbarer Größe nur träumen kann.

Steuerhinweise

Bewirtungskosten anlässlich der Verabschiedung eines Amtsgerichtsdirektors

Bewirtungskosten, die einem den Dienstort wechselnden Amtsgerichtsdirektor anlässlich seiner Verabschiedung im Rahmen einer Feierstunde entstanden sind, hat das FG Münster (Urt. v. 14. 11. 1991 — 7 K 1881/89 E) rechtskräftig nicht als Werbungskosten (WK) anerkannt. Das FG sah eine nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht bereits darin, daß der Präsident des LG zur Feierstunde eingeladen wurde. Das FG ging nicht von einer dienstlichen, sondern von einer gesellschaftlichen Verpflichtung aus und ließ die Bewirtungskosten nach § 12 Nr. 1 EStG nicht zum steuerlichen Abzug zu.

Bewirtungskosten anlässlich Behördenleiterwechsels

Ist für die Durchführung und Gestaltung der Abschiedsfeier aus Anlaß eines Behördenleiterwechsels der Dienstvorgesetzte verantwortlich und hat der zu Verabschiedende auf den Ablauf der Veranstaltung keinen bestimmenden Einfluß, hat die Feier dienstlichen Charakter. In einem solchen Fall können die vom Behördenleiter übernommenen Bewirtungskosten als WK berücksichtigt werden (FG Münster, Urt. v. 10. 3. 1992 — 2 K 202/91 E).

Bewirtungskosten anlässlich einer Beförderung

Aufwendungen eines Stpfl. mit festen Bezügen für die Bewirtung von Mitarbeitern sind dann als WK anzuerkennen, wenn diese rein beruflichen Zwe-

cken dienen (so BFH-Urt. v. 23. 3. 1984, BStBl. II 557). Im Urt. v. 4. 12. 1992 — VI R 59/92 hat der BFH entschieden, daß Bewirtungskosten, die einem Stpfl. wegen einer Feierstunde aus Anlaß der Beförderung vom Direktor zum Präsidenten des Amtsgerichts entstehen, wegen des in § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG enthaltenen Aufteilungs- und Abzugsverbots für Repräsentationsaufwendungen nicht als WK zu berücksichtigen sind. Dem BFH erschien es geboten, aus Gründen der Rechtsklarheit, der Rechtssicherheit sowie aus Gründen der stl. Gleichbehandlung derartige Aufwendungen im beruflichen Bereich, die durch ein persönliches Ereignis mitveranlaßt sind (Geburtstage, Jubiläums-, Einstands-, Ausstands- sowie Beförderungsfeste usw.) nicht als WK anzuerkennen.

Abordnungen aus NRW nach Brandenburg sind unverzichtbar

RiStA-Interview von StAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl mit dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg Dr. Joachim Kraft am 16. Juli 1993 in Potsdam

RiStA: Seit über einem Jahr sind Sie Leiter der Generalstaatsanwaltschaft (GStA), wie ist sie derzeit weiter personell ausgestattet?

Dr. Kraft: Die GStA ist zur Zeit mit zwei Abteilungsleitern und acht Dezernenten besetzt, von denen sind drei

OStAe (zwei aus NRW abgeordnet) und fünf StAe (drei aus NRW abgeordnet und zwei sog. Übernommene, z. T. noch Richter auf Probe). Voraussichtlich sind mittelfristig zehn Dezernenten ausreichend.

RiStA: Woher kommen die aus NRW

JUSTIZ-VERSICHERUNGSKASSE

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit
— Gegründet im Jahre 1904 in Berlin —



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Ehegatten zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur

Höchstsumme von 15000,- DM

- a) zur Bildung eines Kapitals, z. B. für die Aussteuer oder Ausstattung der Kinder,
- b) auf den Todes- und Erlebensfall,
- c) als Sterbegeldversicherung zum Schutz der Hinterbliebenen mit Beitragsbefreiung schon mit 60 Jahren.

Sofortiger Versicherungsschutz — also keine Wartezeit —, **keine** Aufnahmegebühr, grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis und **hohe** Beteiligung an den Überschüssen der Kasse, die ausschließlich unseren Mitgliedern zugute kommen. Aufnahme möglich bis zum 60. Lebensjahr.

Weitere Auskünfte erteilt unsere Geschäftsstelle in 5000 Köln 60 — Drosselweg 44 — Tel. (0221) 71477 oder 714723.

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied oder Vertrauensmann für Ihre Dienststelle in unserer Gemeinschaft begrüßen zu können.

zur GStA abgeordneten Kollegen, wie lange werden sie bleiben und ist abzusehen, wie lange noch entsprechender Bedarf bestehen wird? Ist mit Versetzungen zu rechnen?

Dr. Kraft: Sie kommen aus allen drei GStA-Bezirken und bringen ihren unterschiedlichen Erfahrungsschatz mit. Eine Abordnung endet jetzt im Sommer, drei laufen zum Jahresende aus. Es besteht die Hoffnung, daß für jeden zurückkehrenden O/StA Ersatz gefunden wird, gleichgültig aus welchem Bezirk. Während Verlängerungen der Abordnungszeit sehr häufig sind, weil die Kollegen merken, daß sie gebraucht werden, bereitet es erhebliche Schwierigkeiten, weitere StAe erstmals zu bewegen, sich abordnen zu lassen.

Ich schätze den Zeitraum für notwendige Abordnungen aus NRW bis Ende 1995. Danach müßten die Dezernate bei der GStA von übernommenen StAen geführt werden.

RiStA: Für wann ist der Umzug der GStA von Potsdam in die Stadt Brandenburg geplant?

Dr. Kraft: Die GStA wird voraussichtlich im August dieses Jahres umziehen und in der Stadt Brandenburg (BRB) eine abgeschlossene Etage in einem modern gestalteten Bürohaus beziehen. Die Räumlichkeiten sind nach unseren Wünschen zugeschnitten und gestaltet. In etwa drei Jahren sollen die endgültigen Dienstgebäude für OLG und GStA in BRB errichtet sein.

RiStA: In Neuruppin soll eine vierte Staatsanwaltschaft zu den bereits bestehenden in Cottbus, Frankfurt/Oder und Potsdam eingerichtet werden, wie sehen die Planungen aus?

Dr. Kraft: Der Bezirk des LG, damit auch der StA Neuruppin, wird ab dem 1. 12. 1993 die bisherigen KreisG-, demnächst AG-Bezirke Neuruppin, Oranienburg, Perleberg, Prenzlau und Zehdenick umfassen, die bisher zum Bezirk Potsdam gehörten, der damit etwa um die Hälfte verkleinert wird. Im September 1993 soll ein Errichtungsbeauftragter für die StA Neuruppin seine Arbeit aufnehmen, zugleich sollte auch das Besetzungsverfahren betreffend den dortigen Behördenleiter abgeschlossen sein.

RiStA: Wieviele Planstellen sind für die StA Neuruppin vorgesehen?

Dr. Kraft: Der Haushaltsplan 1993 sieht neben je einem Behördenleiter und -vertreter vier bis fünf Stellen für Abteilungsleiter sowie 30 Stellen für Dezernenten (StAe bzw. AAe) vor. Diese sollen aus dem Kontingent der StA Potsdam besetzt werden, zunächst werden 16 Dezernenten, davon vier mit 2. Staatsexamen die Arbeit bei der StA Neuruppin aufnehmen.

RiStA: Wie wird die StA Neuruppin untergebracht werden?

Dr. Kraft: Da das für das LG und die StA Neuruppin zu errichtende Gebäude frühestens zum 1. Juli 1994 bezugsfertig sein wird, erfolgt die räumliche Unterbringung in zwei Anmietungen, die den Bedarf nicht voll abdecken.

RiStA: Haben sich die Fortbildungsveranstaltungen für übernommene StAe bewährt?

Dr. Kraft: Die in Colloquienform gehaltene, unmittelbar an der Praxis der täglichen Arbeit orientierte Fortbildung übernommener StAe hat sehr gut gegriffen, sollte aber jedenfalls durch eine drei- bis viermonatige Hospitation in NRW ergänzt werden.

RiStA: Wann stehen die Beurteilungen der übernommenen StAe für ihre Anstellung auf Lebenszeit an? Haben sie Aussicht, Beförderungstellen, ggfs. in welchem Bereich und Umfange zu besetzen?

Dr. Kraft: Ab dem 1. 12. 1993 besteht die Möglichkeit, die z. Z. als Richter auf Probe eingestellten übern. StAe ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu überführen. Dafür ist eine mindestens glatt durchschnittliche Beurteilung erforderlich. Hinsichtlich der Beförderung übern. StAe gehe ich entsprechend der Regelung in der LaufbahnVO NW davon aus, daß mindestens ein Jahr im Eingangsamt verbracht sein muß, ehe eine Beförderung in Frage kommt.

RiStA: Wie ist die Entwicklung der Eingänge und Erledigungen zum Stichtag 30. 6. 1993?

Dr. Kraft: Die Rückstände von ca. 12% werden derzeit weiter aufgebaut, weil die Eingänge erheblich anwachsen. So lag der Monatsdurchschnitt der Eingänge 1992 bei 11102, 1993 bei 14483, mit weiter zunehmender Tendenz. Die durchschnittliche Erledigungsquote stieg von 80,3% in 1992 auf 87,8% im Jahre 1993 und wurde durch die Konzentration der Staatsanwaltschaften, die

weitgehende Auflösung der Nebenstellen, durch personelle Verstärkungen im staatsanwaltschaftlichen Dienst, nämlich zunehmenden Einsatz von in NRW ausgebildeten Nachwuchskräften, sowie im B- und K.-Dienst, ferner die angesprochenen Fortbildungsmaßnahmen für übern. StAe erreicht. Um einen 100%igen Erledigungsstatus sowie eine Aufarbeitung der Reste zu erreichen, ist eine weitere Steigerung der individuellen Erledigungsquote von derzeit durchschnittlich 60 Js-Sachen/Dez./Mon. auf 70 Js-Sachen/Dez./Mon. angestrebt und sollen die Schulungsmaßnahmen fortgeführt werden. Es müßten nunmehr auch diejenigen für Polizeikräfte greifen.

RiStA: Welche Bereiche bereiten die meisten Schwierigkeiten?

Dr. Kraft: Das Auffangen der zunehmenden Alltagskriminalität, welche die Bevölkerung beunruhigt, und die ebenso bekämpft werden muß wie der Rechtsextremismus. Ferner binden die sog. Altlasten, d. h. die Verfolgung der sog. Regierungs- und Vereinigungskriminalität einschließlich des Justizunrechts, Kräfte.

RiStA: Welche Aufbauhilfe ist noch nötig und wie muß sie aussehen, um effektiv zu sein?

Dr. Kraft: Wir sind froh über jede, auch kürzere Abordnung. Allerdings hat ein häufiger Wechsel, insbesondere im Abteilungsleiterbereich, negative Wirkungen. Für eine effektive Arbeit ist ein längerer Abordnungszeitraum erforderlich.

Ich halte Abordnungen von StAen aus NRW für unverzichtbar als Dezernenten bei der GStA, als Abteilungsleiter bei den nachgeordneten StAen und als Dezernenten in Sonderdezernaten, insbesondere für die sog. Altlasten, Wirtschaftsachen, organisierte Kriminalität und politische Strafsachen.

RiStA: Vielen Dank, Herr Dr. Kraft, für diese Informationen.

Ein Jahr Staatsanwältin in Brandenburg

Für die Zeit von März 1992 bis Februar 1993 ließ ich mich als Staatsanwältin in die neuen Bundesländer abordnen.

Was bewegt jemanden, den doch geordneten Lebensablauf und Arbeitsrhythmus zu unterbrechen? Das Geld — die sogenannte Buschzulage —, private Probleme — fragen sich die Kollegen. Nein, zugestanden die zusätzliche finanzielle Leistung wirkt sich nicht gerade abschreckend aus, aber der Grund war für mich ein anderer: einmal raus aus dem geordneten Büroleben, dem Bürofrust, das Andere, etwas ganz Neues erleben und insbesondere an der Entstehung von Neuem — ohne die alten

sogenannten Verwaltungszöpfe — mitwirken zu können, selbständiges Handeln und Denken nicht in den eingefahrenen Bahnen.

Bereits nach kurzer Zeit in Potsdam konnte ich feststellen, daß auch die anderen „Wessis“ ähnliche, wenn nicht dieselben Gründe hatten.

Das schweißt zusammen, auch bei den dort immer noch vorherrschenden Unbilden, was die büromäßige Unterbringung, die private Unterkunft, die Zusammenarbeit mit der Polizei, ande-

ren Behörden und Institutionen anbelangt.

Es gibt aber auch Zusammenhalt gerade im Kampf für und sehr oft gegen das Neue, das nur für die dort ansässigen Bediensteten neu, mir jedoch hinreichend bekannt war.

Ich hätte erwartet, daß gerade bei den dortigen Gegebenheiten neue Wege beschritten worden wären, auf denen der Verwaltungsapparat nicht zum Selbstzweck besteht, sondern die sachliche Kommunikation miteinander fördert. Dem war und ist jedoch leider nicht so. Auch dort sind schon viele für uns hier kaum nachvollziehbare, schwerfällige Verwaltungswege und -vorschriften übernommen worden.

Der Verwaltungsaufwand ist so geblieben, wie man ihn von zu Hause kennt; schwerfällig und immer sorgfältig die hierarchische Ordnung beachtend, auch wenn das für die Situation in den neuen Ländern hemmend und störend auf den Arbeitsablauf wirkt. Nichts also mit der Abschaffung der „alten Zöpfe“.

Neue Wege wurden meines Erachtens nur da eingeschlagen, wo auch eine für uns neue Materie vorlag, so z. B. in meinem Tätigkeitsbereich, dem Gebiet der Rehabilitierung und Kassation.

Ansonsten jedoch war alles überwiegend staatsanwaltschaftliche Routine, geprägt von Unmengen von Akten — insbesondere auch von Altlasten aus der Zeit nach der Wende, viel zu wenig geschultem Personal im Mittelbau und relativ „schlichten“ räumlichen Gegebenheiten.

Obwohl meine Abordnung zu einer Zeit erfolgte, in der offensichtlich die Anfangsschwierigkeiten bereits vorüber waren, waren jedoch immer noch sehr deutlich die Schwierigkeiten festzustellen, mit denen die „Ostkollegen“ zu kämpfen haben. Alle Neuerungen sind ihnen schlicht übergestülpt worden. Eine ausreichende Schulung, das Erlernen des Handwerkszeuges eines Staatsanwaltes war schon mangels Zeit und Masse der anfallenden Arbeit nicht möglich. Auch im Geschäftsstellenbereich fehlte insbesondere das geschulte Personal. Die Hilfen aus den alten Bundesländern waren nur vorübergehend und überwiegend damit beschäftigt, die Rückstände aufzuarbeiten.

Andererseits waren es gerade diese Hemmnisse, die dazu Anlaß gaben, sich in Dinge einzuarbeiten, die man als Staatsanwalt an der Heimatbehörde „arbeiten läßt“: sich zu engagieren, zu organisieren und den Schwierigkeiten auf den Grund zu gehen und sie zu beseitigen.

Bei alledem galt es Rücksicht zu nehmen auf die Befindlichkeiten der Kolle-

gen in den neuen Bundesländern. Dieses insbesondere mit Rücksicht darauf, daß sie einerseits durch die Vielzahl von unterschiedlichen Informationen durch unterschiedliche Kollegen aus den alten Bundesländern verunsichert, andererseits aufgrund ihrer politischen Vorgesichte noch nicht so weit waren zu filtern, sich selbständig für etwas, bzw. überhaupt einmal zu entscheiden. Hinzu kommt, daß ein Entscheidungsprozeß, ein eigenständiges Denken gehemmt wurde und in Brandenburg auch weiterhin gehemmt sein wird, weil die meisten übernommenen Kollegen noch nicht verbeamtet sind, also jederzeit noch mit ihrer Entlassung zu rechnen haben. Solche Entlassungsgründe sind in den Augen der „Ostkollegen“ die immer noch anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung, die aus den Ermittlungsverfahren und Urteilen zu DDR-Zeiten wegen Republikflucht, Staatshetze und ähnlicher politischer Verurteilungen resultieren. Für uns kaum vorstellbar, daß einerseits bei der Entscheidung der Übernahme in den öffentlichen Dienst ja all diese Verfahren bekannt waren, andererseits jetzt Ermittlungsverfahren gegen die im Dienst befindlichen Kollegen wegen Rechtsbeugung u. a. eingeleitet werden. Wir als „sogenannte Westkollegen“ mußten diese Verfahren führen, während im Nebenzimmer der „sogenannte Ostkollege“ seiner Tätigkeit als Staatsanwalt fleißig nachging. Diese für die Kollegen der neuen Bundesländer ungeklärte Rechtslage wirkt sich nicht gerade för-

derlich auf die Zusammenarbeit aus und ist auch nicht unbedingt geeignet, die immer noch bestehende Zurückhaltung gegenüber den Kollegen aus den alten Bundesländern aufzugeben.

All diese Erfahrungen wären mir verschlossen geblieben, hätte ich mich nicht zu dieser Abordnung entschlossen. Insbesondere ist ein Einblick in das alte Rechts-, aber auch Unrechtssystem der DDR nur so zu erlangen, wenn es auch einen Juristen doch zutiefst erschreckt. Noch immer, trotz allen Verständnisses für meine dortigen Kollegen, fällt es mir schwer, deren damals getroffene Entscheidungen, die oft im krassen Gegensatz zu den Verträgen von Helsinki standen, gerade auf dem Gebiet der Republikflucht und Staatshetze, nachzuvollziehen und zu verstehen. Da wurden z. B. trotz bestehender anderer gesetzlicher Möglichkeiten empfindliche Freiheitsstrafen beantragt und auch verhängt für jemanden, der sich um die Ausreise wiederholt bemüht hat oder der sich mit einer Karte und einem Rucksack der damaligen Staatsgrenze näherte.

Allein wegen all dieser Erkenntnisse und Erfahrungen hat sich das Jahr in den neuen Bundesländern gelohnt. Ich kann nur jedem empfehlen, sich selbst vor Ort zu überzeugen und dadurch vielleicht auch ein wenig mehr Verständnis für die dortigen Kollegen und für die dortige Stimmung aufzubringen.

StAin Elfriede Kasprzyk-Göhler, Dortmund

An den Justizminister des Landes NRW

Sehr geehrter Herr Minister Dr. Krumsiek!

Offenbar wird in Ihrem Hause erwogen, die R2-Stellen bei den Amtsgerichten — mit Ausnahme der Stellen für Direktoren — zukünftig für interessierte Bewerber von den Oberlandesgerichten und Landgerichten offenzuhalten, „um erhebliche Frustrationen zu vermeiden“; das Mindestalter für die entsprechenden Stellen soll sogar von 45 auf 39 Jahre herabgesetzt werden und es soll nicht mehr auf amtsrichterliche Erfahrung ankommen.

Sollten sich diese Überlegungen durchsetzen, wäre das ein klarer Verstoß gegen die Absichtserklärungen, die im Rahmen der Erörterungen zur Anhebung der Streitwertgrenze im Zivilbereich von 6000,— DM auf 10000,— DM gegeben wurden, wonach die bei Amtsgerichten Tätigen mit vermehrten Beförderungstellen für die von diesen seit Jahren geleistete Arbeit „belohnt“ werden sollten.

Um das in Ihrem Schreiben gewählte Wort nochmals aufzugreifen, weisen wir darauf hin, daß es zu ganz erheblichen Frustrationen bei den Amtsgerichten kommen würde, wenn die wenigen R2-Stellen nicht von Amtsrichtern und Amtsrichtern besetzt werden würden.

In Anlehnung an den Spruch, der einem Ihrer ganz früheren Amtsvorgänger zugeschrieben wird, wonach dieser „sich so lange nicht um die Unabhängigkeit der Richter kümmerte, so lange er über deren Beförderung entschied“, hoffen wir, daß Sie sich zukünftig nicht etwa deshalb vermehrt wegen der richterlichen Unabhängigkeit der Amtsrichter Sorgen machen müssen, weil es dort nahezu keine Aufstiegsmöglichkeiten mehr geben wird.

Mit freundlichen Grüßen

Der Richterrat des Amtsgerichts Paderborn

H. R. Kloppenburg, Peter Tschackert, Winfried Berg

Bericht vom EDV-Gerichtstag

RAG Wolfram Viefhues faßt die Themen des 2. Deutschen EDV-Gerichtstages in Saarbrücken vom 3. bis 5. 3. 1993 zusammen, auf dem wieder einmal ein Gesamtüberblick über die EDV im Juristischen Bereich in zahlreichen Arbeitskreisen mit diesmal über 250 Teilnehmer geboten wurde.

Einen besonders tiefen Blick in die Zukunft bot dabei das **Spracherkennungssystem** von IBM, das bereits einen erfolgreichen Einsatz beim Kantonsgericht in Zürich vorweisen kann und das ahnen läßt, wie bereits in wenigen Jahren eine weitere Revolution in der Bürowelt bevorstehen wird.

Zukunftsträchtige Ansätze zeigte auch eine Gruppe von Saarbrücker Richtern, die auf der Basis von Standard-Software für Personalcomputer eindrucksvolle, komfortable Lösungsansätze zur Ausgestaltung eines **Richterarbeitsplatzes unter Windows**, Objekt Vision, Winword und Excel, für eine sinnvolle Erfassung von Akteninhalten, Fristenüberwachungen und die automatisierte Erstellung von Verfügungen, Beschlüssen und Urteilen entwickelt haben.

Im Arbeitskreis **EDV in der Justiz** wurden die Ergebnisse der sog. Kienbaum-Gutachten zur Organisation der Amtsgerichte¹ und der Kollegialgerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und die daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen vorgestellt. Danach stehen aufgrund der rasanten technischen Fortschritte im Bereich der Hard- und Software auch für Justizprojekte nur Entwicklungszeiträume von maximal 2 Jahren zur Verfügung. Kann diese sehr kurze Zeitspanne nicht eingehalten werden, ist die entwickelte Lösung im Regelfall im Zeitpunkt der Fertigstellung bereits veraltet. Erforderlich sind daher auch in der Justiz flexible, ausbaufähige und systemoffene EDV-Lösungen mit grafischer Benutzerführung auf der Basis von Client-Server-Modellen. Nicht zukunftsorientiert sind dagegen Zentral- oder Abteilungsrechnerlösungen, bei denen die Kosten für Rechnerleistung und Speicherkapazität zudem um den Faktor 10—20 höher als beim Personalcomputer sind. Die massenhafte Einführung von Personalcomputern führt auch zu einer Revolution im Büro, bei der die traditionelle Arbeitsaufteilung nicht bestehen bleiben kann und die Mehrbedarf an qualifizierten Mitarbeitern nach sich zieht. Bereits annähernd 20% der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger benutzen heute — meist privat beschaffte — Personalcomputer, während rund 50% dem Einsatz aufgeschlossen gegenüberstehen.

Zur Umsetzung der Vorschläge der Kienbaum-Gutachten haben einige Bundesländer bei verschiedenen Gerichten „Kleine Service-Einheiten“ eingerichtet, in denen neue Arbeitsabläufe ohne Rücksicht auf herkömmliche Or-

ganisationsstrukturen erprobt und durch vernetzte Personalcomputer mit Standardsoftware unterstützt werden sollen.

Ministerialrat Kamp vom JMin. NW referierte über die Schlußfolgerungen aus den Gutachten.

Unbestreitbar ist die Belastung angewachsen, es könne jedoch keine weitere Personalverstärkung erwartet werden. Eine Effizienzsteigerung sei nur durch EDV möglich. Ebenso scheide eine Besoldungsverbesserung aus; eine Attraktivitätssteigerung könne also nur durch eine Arbeitsplatzverbesserung erreicht werden. Das JMin. NW habe die Vorschläge des Kienbaum-Gutachtens aufgegriffen, mit der Praxis erörtert und folgende Schlußfolgerungen gezogen:

- die angestrebten Serviceeinheiten sollen keine jahrelangen EDV-Projekte werden, sondern eine schnelle und wirksame Hilfestellung bringen,
- in der Modellphase soll zurückgegriffen werden auf vorhandenes geschultes Personal,
- ein Einsatz soll nicht nur in einem Bereich erfolgen, sondern es soll eine Erprobung in den Bereichen Zivil- und Strafgericht durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck wurde in jedem OLG-Bezirk ein Pilotgericht ausgewählt:

- das AG Düsseldorf, bei dem bereits die Abteilungsrechnerlösung SOJUS-ZIVIL in einer eingeschränkten Version eingesetzt worden ist und bei dem derzeit die Umstellung auf eine Client-Server-Lösung erfolgt,
- das AG Köln in Jugendstrafsachen,
- das AG Gladbeck ebenfalls in Zivilsachen.

Da Zielrichtung eine schnelle und preiswerte Abhilfe ist, kommen für die EDV-Ausstattung nur vernetzte Personalcomputer mit Standardsoftware zum Einsatz, wobei marktgängige Software für den Richter- und Rechtspflegerarbeitsplatz eingebunden werden soll. Umsetzungszeiten von 10 bis 20 Jahren, die in verschiedenen anderen, auf Mehrplatztechnik basierenden Projekten zu verzeichnen sind, sind aufgrund der schnellen technischen Entwicklung nicht mehr zu verantworten.

RAG Jürgens (z. Zt. OLG Hamm) zeigte anhand einiger Folien von Bildschirmdarstellungen, daß die gewünschten Unterstützungsleistungen unter der grafischen Benutzeroberfläche Windows mit Hilfe einfacher Standardsoftware wie Winword und Access hochwertige, flexible, leistungsstarke und komfortable Lösungen erstellt werden können, wobei die Entwicklungsmöglichkeiten der Programme eine sehr kurze Entwicklungszeit erlauben werden.

Im Arbeitskreis **Zertifizierung und Qualitätssicherung von Software** wurden die in NRW und in Bad.-Württ. durchgeführten Programmuntersuchungen vorgestellt².

Der Arbeitskreis **Elektronisches Mahnverfahren** äußerte deutliche Kritik am Stand des automatisierten Mahnverfahrens und beklagte die generell zu lange Verfahrensdauer, die teilweise über der Dauer eines streitigen Zivilprozesses liegt. Die Ursachen wurden nicht zuletzt in der überflüssigen Zentralisation des Verfahrens gesehen.

Der Arbeitskreis **Rechtsprechungsdatenbanken** befaßte sich mit der Normierung eines einheitlichen Austauschformates. Da in den letzten Jahren eine Vielzahl von Datenbanksystemen auf den Markt gekommen sind, die die Speicherung von Rechtsprechung ermöglichen, wird allgemein die Notwendigkeit gesehen, die gespeicherten Entscheidungen zwischen den verschiedenen Programmen auszutauschen. Der Arbeitskreis erstellte einen vom Plenum beschlossenen Vorschlag für ein datenbankunabhängiges Austauschformat, das eine Weitergabe der Entscheidungen auf elektronischem Wege ohne weitere Nachbearbeitung ermöglicht, der als „Saarbrücker Standard“ an alle Anbieter von Rechtsprechungsdatenbanksystemen übermittelt werden soll.

Im Arbeitskreis **Datenschutz am Juristenarbeitsplatz** wurde der Frage nachgegangen, welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen hier einschlägig sind und welche Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit in diesem Zusammenhang zukommt. Es wurde dringender Handlungsbedarf zur Schaffung spezieller und bereichsspezifischer Regelungen festgestellt.

Darüber hinaus wurde in weiteren Arbeitskreisen erörtert:

- „Elektronische Kommunikation zwischen Staatsanwalt und Polizei“,
- „Elektronische Kommunikation zwischen Anwalt und Gericht“,
- „Der EDV-Prozeß“,
- „Aus- und Fortbildung im EDV-Bereich“,
- „EDV in der Wissenschaft“,
- „CELEX-Datenbank“,
- „Aktueller Überblick über neue für Juristen geeignete Software“.

Der 3. EDV-Gerichtstag wird vom 23. bis 25. 2. 1994 in Saarbrücken stattfinden. Anfragen und Themenvorschläge sind an den Vorsitzenden des Deutschen EDV-Gerichtstages, Prof. Herberger, Universität Saarbrücken, zu richten.

RAG Wolfram Viefhues, Oberhausen

¹ Vgl. NJW-Computerreport 1993, Heft 1, S. 22.
² Vgl. NJW-Computerreport 1992, Heft 6, S. 15, und 1993, Heft 2, S. 21.

Strafprozeß am Ende*

Der Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes stellte die verbandsöffentliche Diskussion der diesjährigen Vertreterversammlung in Münster vom 25. Juni 1993 unter das Thema „Strafprozeß am Ende“.

Mit wachsender Sorge sehen die Richter und Staatsanwälte unseres Landes, daß die Zahl der Prozesse, die Monate und Jahre andauern und häufig mit Kompromißlösungen enden, zunimmt. Beispielhaft sei an das Schwurgerichtsverfahren nach dem Gladbecker Geiseldrama, die sog. Terroristenverfahren, umfangreiche Verfahren gegen Wirtschaftskriminelle, aber auch an den Alltagskampf gegen die organisierte Drogenkriminalität erinnert.

Werden die Mitwirkungsrechte des Angeklagten durch Aussetzungs-, Unterbrechungs-, Ablehnungs- und Beweisanträge inflationär wahrgenommen, wird die Aufgabe des Strafprozesses, den Strafanspruch des Staates um des Rechtsgüterschutzes einzelner und der Allgemeinheit willen in einem justizförmigen Verfahren durchzusetzen, nahezu unerfüllbar, das Verfahren völlig uneffektiv.

Mitwirkungsrechte können die optimale Sachaufklärung begrenzen und sie vorübergehend stören. Sie dürfen ein Sachurteil aber nicht verhindern. Der strafgerichtlichen Praxis wird Schwieriges abverlangt.

Wenn sich Rechtsanwälte nicht mehr als unabhängiges Organ der Rechtspflege, sondern als willfähige Werkzeuge von Straftätern sehen, schädigen sie das Ansehen ihres Berufsstandes.

Der Deutsche Richterbund sucht nach Möglichkeiten, durch eine Änderung des Beweisantragerechts derartigen Taktiken der Prozeßverschleppung und Strafvereitelung entgegenzutreten.

So sollte etwa für die Verteidigung die Pflicht bestehen, Beweisanträge konzentriert zu stellen, sobald entlastende Umstände bekannt werden. Auch sollte der Unmittelbarkeitsgrundsatz in der Hauptverhandlung eingeschränkt werden.

den; so daß Protokolle über Zeugenaussagen verlesen werden können, ohne die Zeugen selbst in allen Fällen zu vernehmen.

Das Recht jedes Angeklagten auf ein faires rechtsstaatliches Verfahren ist durch die Amtspflicht des Richters und Staatsanwaltes gewahrt, alle Tatsachen, die den Angeklagten entlasten können, zu ermitteln.

*) Presseerklärung des Deutschen Richterbundes NW anläßlich der Veranstaltung in Münster

AUS DER BEZIRKSGRUPPE DÜSSELDORF

Keine Entlastung in Sicht

Das Rechtspflegeentlastungsgesetz war am 11. 5. 1993 Thema der Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Düsseldorf. Als Ansprechpartner für die im Bezirk vertretenen Gerichte standen die Personalrichterin des LG Düsseldorf, VRinLG Nordmann, VPr Schmitz vom AG Düsseldorf und DAG Schultz vom AG Ratingen zur Verfügung. Gesicherte Zahlen lagen zwar noch nicht vor, dennoch könnte es sich bewahrheiten, daß die Zahl der Rechtsstreitigkeiten in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten insgesamt ansteigt, so daß trotz der erheblichen Mehrbelastung der Amtsgerichte nicht zwingend eine vergleichbare Entlastung der Landgerichte eintreten muß.

Genaue Angaben lassen sich zwar erst nach einiger Zeit machen, jedoch bestand Einigkeit, daß das Gesetz — gäbe es nicht die unsäglichen Änderungen bei der Zuständigkeit im strafrechtlichen Bereich — wohl zutreffender mit dem Titel „Haushaltsspargesetz“ bedacht worden wäre. Der offensichtlich gewollte Spareffekt wird aber, nach Ansicht der Bezirksgruppe, durch die Er-

öffnung einer zweiten Tatsacheninstanz in einer Vielzahl von Strafrechtsfällen aufgezehrt.

Man wagt schon kaum mehr danach zu fragen, was denn nun mit der Umsetzung des nicht gerade preiswerten Kienbaum-Gutachtens geschehen soll bzw. wann die Justiz einmal auf einen technischen Stand gebracht wird, der auch nur annähernd die Möglichkeit eröffnet mit der Vielfalt der Verfahren angemessen fertig zu werden, zumal jede kleine Anwaltskanzlei über die den Gerichten zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nur schmunzeln kann.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung war auch über den Bezirksvorsitz neu zu entscheiden. RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, die der Bezirksgruppe seit 1987 vorstand, legte den Vorsitz im Hinblick auf ihren neuen Tätigkeitsbereich beim OLG Düsseldorf nieder. Zum neuen Bezirksvorsitzenden wählte die Mitgliederversammlung RAG Werner Batzke, Düsseldorf, der bereits zuvor dem Bezirksvorstand angehörte.

Beitrittserklärung

Meine neue Postleitzahl
ab 1. Juli 1993
lautet:

.....

DRB

DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte - Landesverband Nordrhein-Westfalen

zur Bezirksgruppe:, mit Wirkung vom

Name: Vorname: geb.:

Amtsbezeichnung: Dienort:

Privatschrift:

(Ort) (Straße)

..... den 19.....

(Unterschrift)

Neue Beihilferegelung ab 1. 1. 1994

Ein weiteres Sonderopfer werden die Richter und Staatsanwälte des Landes NW zur Sanierung des Haushaltes ab 1. 1. 1994 erbringen müssen. Nachdem der Innenausschuß des Landtags trotz Anhörung von Verbänden und Experten dem Entwurf des Finanzministers NW sein Benehmen nicht versagt hat, kann die Landeskasse durch Umstellung des Bemessungssystems schätzungsweise mehrere Millionen DM sparen.

Die Nachteile der Neuregelung treffen in erster Linie die Beihilfeberechtigten selbst, insbesondere Alleinstehende. Ihr Bemessungssatz verringert sich bei stationärer Behandlung von bisher 80 v. H. auf 50 v. H., also um mehr als ein Drittel. Diese Kollegen werden den Abbau der staatlichen Leistungen durch Erhöhung ihres privaten Versicherungsschutzes auffangen müssen. Die dem Innenausschuß des Landtages von den Unternehmen der Versicherungswirtschaft zur Verfügung gestellten Materialien zeigten, daß diese Anpassung je nach Versicherung und gegenwärtigem Beitragsstand zu einer Erhöhung der Beiträge von 20 v. H. bis über 30 v. H. führen wird.

Wenn einige Kollegen schon Angebote ihres „freundlichen Versicherungsunternehmens“ vorliegen haben, können sie diese Prognose überprüfen.

Erhebliche Erhöhungen werden auch Verheiratete ohne Kinder oder mit einem Kind in Kauf nehmen müssen.

Bei ihnen dürften die Beiträge zwischen 5 v. H. und 20 v. H. steigen. Da im Lande NW ca. 80 v. H. aller Haus-

halte zu den genannten Personenkreisen gehören, wird die Größenordnung des Spareffektes besonders deutlich.

Nur Beihilfeberechtigte mit zwei und mehr Kindern sind praktisch nicht betroffen.

Das Finanzministerium hat allerdings darauf hingewiesen, daß nach Zusagen der Versicherer für die Anpassungen keine neuen Gesundheitsuntersuchungen stattfinden müssen. Alle bisher erworbenen Rechte und Altersrückstellungen sollen erhalten bleiben. Neue Risikozuschläge sollen anlässlich der Umstellung nicht erhoben werden.

Wegen der Gesamtauswirkung sei auf die beiliegende Tabelle verwiesen.

**Änderung NRW-Beihilferecht
aufgrund Übernahme des Bemessungssystems Bund**

Personen	Bemessungssatz Ambulante Behandlung		Bemessungssatz Stationäre Behandlung	
	bisher	neu	bisher	neu
1. Beihilfeberechtigter	50	50	80	50 (—30)
2. Beihilfeberechtigter Ehegatte	55 55	50 (— 5) 70 (+ 15)	80 80	50 (—30) 70 (—10)
3. Beihilfeberechtigter Ehegatte	60	50 (—10)	80	50 (—30)
Kind	60 60	70 (+ 10) 80 (+ 20)	80 80	70 (—10) 80
4. Beihilfeberechtigter Ehegatte	65	70 (+ 5)	80	70 (—10)
Kind	65	70 (+ 5)	80	70 (—10)
Kind	65	80 (+ 15)	80	80
Kind	65	80 (+ 15)	80	80
5. Versorgungsempfänger	60	70 (+ 10)	80	70 (—10)
6. Versorgungsempfänger (verwitwet, geschieden)	65	70 (+ 5)	80	70 (—10)
7. Versorgungsempfänger Ehegatte	65 65	70 (+ 5) 70 (+ 5)	80 80	70 (—10) 70 (—10)
8. Versorgungsempfänger Ehegatte mit KV-Beitragszuschuß 100 DM	65 55	70 (+ 5) 50 (— 5)	80 80	70 (—10) 50 (—30)

Reichen Sie die RiStA-Hefte weiter: an die Referendare!

Einzugsermächtigung

**Meine neue Postleitzahl
ab 1. Juli 1993
lautet:**

.....

DRB

**DEUTSCHER RICHTERBUND
Bund der Richter und Staatsanwälte**

Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V.
Martin-Luther-Straße 11 · 59065 Hamm

Name:

Vorname:

Ort:

Straße:

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund, Landesverband Nordrhein-Westfalen, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto bis auf Widerruf abzubuchen:

(Konto-Nr.)

(Name des Institutes)

(Name des Kontoinhabers)

(Bankleitzahl)

Wenn mein/unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung

(Ort, Datum)

(Unterschrift)